



Schweizerische Caritasaktion der Blinden
Action Caritas Suisse des Aveugles

Schutzkonzept Ressort Bildung und Freizeit zur Eindämmung von Covid-19

Stand: 19.10.2020

Die Gesundheit aller Beteiligten hat nach wie vor oberste Priorität. Gerade in Zeiten der Isolation sehen wir unseren Auftrag darin, sehbehinderten, blinden und taubblinden Menschen, unter Einhaltung der vom Bund verordneten Massnahmen, Bildungs- und Freizeitangebote zur Erhaltung und Förderung ihrer physischen und psychischen Gesundheit zu schaffen.

Wir beobachten die Situation laufend und passen, wenn nötig, unsere Massnahmen gemäss den aktuellen Empfehlungen und Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG an.

Dieses Schutzkonzept gilt per heutigem Stand und kann jederzeit angepasst werden.

Ausgangslage:

Am Sonntag 18. Oktober hat der Bundesrat weitere Massnahmen verfügt, um die Ausbreitung von Covid-19 zu bremsen. Die in einigen Kantonen bereits umgesetzte Maskenpflicht ist per sofort schweizweit gültig. Diese gilt nach wie vor für den öffentlichen Verkehr, aber auch in allen öffentlichen Räumen, Bahnhöfen, Museen und Restaurants.

Für Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen gilt ebenfalls eine Maskenpflicht (siehe Schutzmassnahmen Kurse).

Unsere Schutzmassnahmen für unsere Kursgruppen sehen wie folgt aus:

- Unbedingte Handhygiene: Händewaschen vor und nach den Kurssequenzen sowie vor und nach den Mahlzeiten ist zwingend einzuhalten.
- Wir stellen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- **Schutzmasken:** Ab dem 19. Oktober ist das Tragen einer Schutzmaske für Gruppen ab 16 Personen in allen Innenräumen obligatorisch. Während den Wintermonaten werden wir darauf achten, grössere Gruppen in mehrere Räume aufzuteilen. In diesem Fall, sofern die Abstände eingehalten werden können, darf auf die Schutzmaske verzichtet werden. Befolgen Sie bitte die Anweisungen der Kursleitung.
- Wir werden darauf achten, dass die Kursräume regelmässig gelüftet werden.
- Ist das Tragen einer Maske unzumutbar (z.B. nach einer körperlichen Anstrengung, Allergie, Atemnot oder Ähnliches), darf darauf verzichtet werden. Wir bitten Sie, eine eventuelle Ausnahmeregelung mit der Kursleitung zu besprechen. In diesem Fall wird versucht, einen möglichst grossen, verantwortbaren Abstand einzuhalten (s. Führtechnik).
- Da die Modelle und Vorlieben der Schutzmasken sehr verschieden sind, bitten wir die Teilnehmenden und Begleitpersonen, eigene Masken mitzubringen.
- Wir stellen vor Ort eine begrenzte Anzahl Schutzmasken zur Verfügung.

Führtechnik:

- Wir bitten Teilnehmende und ihre Begleitpersonen, dort wo es möglich und sinnvoll ist, auf **Körperkontakt** zu verzichten. Führen wenn möglich durch Ansagen ersetzen. Vielleicht reicht ein Navigieren durch Zurufe aus sicherer Distanz?

Dies sind Denkanstösse und gelten vorwiegend für Personen mit einem Sehrest. **Die Sicherheit der zu führenden Person hat immer Priorität.**

- Beim Führen können als Verbindung ein Strick mit Knoten, ein Langstock oder eine sogenannte „Wanderkugel“ (Seil mit Holzkugeln an den Enden) sehr hilfreich sein, um einen möglichst grossen Abstand zu halten. Die Teilnehmenden bestimmen die von ihnen bevorzugte Führtechnik.

Tandemtouren:

- Bei Tandemtouren gilt folgende Regelung: Pilot und mitfahrende Person sprechen sich vor der Tour und im Beisein des Tandemverantwortlichen über den Einsatz einer Schutzmaske ab. Grundsätzlich darf die blinde oder sehbehinderte Person bestimmen, ob zu ihrem Schutz eine Schutzmaske getragen werden soll. Der Tandempilot/die Tandempilotin verpflichtet sich in diesem Fall, eine Maske zu tragen. Diese wird ihm auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Generell gilt:

- Personen, die sich krank oder unwohl fühlen, sind gebeten, zu Hause zu bleiben.
- Teilnehmende und Begleitpersonen, die mit Krankheitssymptomen erscheinen, können von der Kursleitung nach Hause geschickt werden.
- Da wir die Risikogruppe zwar anhand des Alters, nicht jedoch aufgrund eventueller Krankheiten eruieren können, appellieren wir in diesem Fall an die Eigenverantwortung. Dies gilt für Teilnehmende wie auch für Begleitpersonen.

Annulationsbedingungen

- Ab sofort gelten wieder die üblichen Annulationsbedingungen. Die Ressortleitung Bildung und Freizeit hält sich das Recht vor, im Falle einer kurzfristigen Kursabsage aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen über eine allfällige Ermässigung des Kursbeitrages zu entscheiden.
- Wird eine Kursabsage aus behördlich verordneten Massnahmen nötig, verzichten wir auf eine Annulationsgebühr.
- Die Annulationsbedingungen finden Sie auf unserer Website unter www.cab-org.ch/kurse.
-

Zürich, 19. Oktober 2020

Schweizerische Caritasaktion der Blinden (CAB)
Andrea Vetsch, Kursverantwortliche